

## **Bundesgesetz über die Gesichtsverhüllung**

vom 19. Juni 2020

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. März 2019<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**           Pflicht zur Enthüllung des Gesichts

<sup>1</sup> Eine Person ist verpflichtet, einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Schweizer Behörde ihr Gesicht zu zeigen, wenn die Behörde, gestützt auf Bundesrecht und in Erfüllung ihrer Aufgabe, die Person identifizieren muss.

<sup>2</sup> Als Vertreterinnen und Vertreter einer Schweizer Behörde gelten auch:

- a. Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>3</sup>;
- b. Angestellte von Unternehmen nach dem Gütertransportgesetz vom 25. September 2015<sup>4</sup>;
- c. Angestellte von Unternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009<sup>5</sup>;
- d. Angestellte privater Organisationen, denen ein Transportunternehmen gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>6</sup> über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr Aufgaben des Sicherheitsdienstes übertragen hat; und
- e. Personen, die gestützt auf das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>7</sup> oder andere Bundesgesetze und kantonale Gesetze eingesetzt werden zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt.

1   SR 101  
2   BBl 2019 2913  
3   SR 742.101  
4   SR 742.41  
5   SR 745.1  
6   SR 745.2  
7   SR 748.0

**Art. 2** Nichtbefolgung der Aufforderung zur Enthüllung des Gesichts

<sup>1</sup> Wer einer Aufforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Schweizer Behörde zur Enthüllung des Gesichts keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wird eine Leistung verlangt, so führt die Verletzung der Pflicht zur Enthüllung des Gesichts zudem zu deren Verweigerung, soweit das anwendbare materielle Recht dies nicht ausschliesst.

**Art. 3** Strafverfolgung und -beurteilung

Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten nach diesem Gesetz obliegen den Kantonen.

**Art. 4** Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>8</sup>**

*Art. 58 Abs. 5 zweiter Satz*

<sup>5</sup> ...Den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.

**2. Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>9</sup>**

*Art. 14 Abs. 1 erster Satz und 2 Bst. e*

<sup>1</sup> Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann durchführen, Finanzhilfen gewähren. ...

<sup>2</sup> Die Programme können dazu dienen:

- e. die Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft zu verbessern.

**3. Bundesgesetz vom 19. März 1976<sup>10</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe**

*Art. 5 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f*

<sup>2</sup> Sie unterstützt in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen. Sie fördert namentlich:

- f. die Verbesserung der Situation der Frauen.

<sup>8</sup> SR 142.20

<sup>9</sup> SR 151.1

<sup>10</sup> SR 974.0

**Art. 5** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative vom 15. September 2017<sup>11</sup> «Ja zum Verhüllungsverbot».

<sup>3</sup> Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>11</sup> BBl 2017 6447

